Debeka
Bausparkasse AG

Allgemeine Bedingungen für Bausparverträge - Tarif BS5

- Stand: 1. Januar 2025 -

Präambel: Inhalt und Zweck des Bausparens

§ 1 Vertragsabschluss / Abschlussgebühr / Bausparsumme

§ 2 Sparzahlungen

§ 3 Verzinsung des Bausparguthabens

§ 3a Debeka-Bonus

§ 4 Zuteilung des Bausparvertrages / Wahlzuteilung

§ 5 Widerruf und Nichtannahme der Zuteilung; Vertragsfortsetzung

§ 6 Annahme der Zuteilung; Bauspardarlehensgewährung

§ 7 Darlehensvoraussetzungen / Sicherheiten

§ 8 entfällt

§ 9 Verzinsung und Tilgung des Bauspardarlehens

§ 10 Kündigung des Bauspardarlehens durch die Bausparkasse

§ 11 Teilung, Zusammenlegung, Ermäßigung, Erhöhung von Bausparverträgen und Wechsel der Tarifvarianten

§ 12 Vertragsübertragung, Abtretung und Verpfändung

§ 13 Kündigung des Bausparvertrages

§ 14 Kontoführung

§ 15 Entgelte, Auslagen

§ 16 Aufrechnung, Zurückbehaltung

§ 17 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Bausparers

§ 18 Sicherung der Bauspareinlagen / Vereinfachte Abwicklung

§ 19 Bedingungsänderungen

§ 20 Außergerichtliche Streitbeilegung

Anhang: Konditionenübersicht

Präambel: Inhalt und Zweck des Bausparens

Bausparen ist zielgerichtetes Sparen, um für wohnungswirtschaftliche Verwendungen Darlehen zu erlangen, deren Verzinsung von Anfang an fest vereinbart und von Zinsschwankungen am Kapitalmarkt unabhängig ist.

Durch den Abschluss eines Bausparvertrages wird man Mitglied einer Zweckspargemeinschaft (Bausparkollektiv). Am Beginn steht dabei die Sparphase, also eine Leistung des Bausparers zugunsten der Gemeinschaft. Damit erwirbt der Sparer das Recht auf eine spätere Gegenleistung in Form des Bauspardarlehens. Die Mittel hierfür stammen aus den von den Bausparern angesammelten Geldern, insbesondere den Spar- und Tilgungsleistungen.

Der Bausparer schließt hierfür einen Bausparvertrag über eine bestimmte Bausparsumme ab. Hat er das im Vertrag vereinbarte Mindestsparguthaben angespart und bestand das Guthaben über eine ausreichende Zeitspanne, wird der Vertrag zugeteilt.

Die Bausparkasse zahlt das angesparte Guthaben und - nach Beleihungs- und Bonitätsprüfung - das Bauspardarlehen aus. Die Bausparsumme ist also der Betrag, über den der Bausparer für seine Finanzierung mit Beginn der Darlehensphase verfügen kann.

Für die Reihenfolge der Zuteilung errechnet die Bausparkasse aus Sparsumme und Spardauer für jeden Bausparvertrag eine Bewertungszahl. Die Besparung beeinflusst also den Zeitpunkt der Zuteilung. Der Bausparvertrag mit der höchsten Bewertungszahl hat als erster Anspruch auf Zuteilung. Der vom Bausparer monatlich zu erbringende Tilgungsbeitrag für das Bauspardarlehen ist abhängig von dem gewählten Sollzinssatz und der Höhe der Bewertungszahl. Je höher der Sollzinssatz und die Bewertungszahl, umso niedriger ist der monatliche Tilgungsbeitrag.

Wofür Bauspardarlehen verwendet werden können, ist im Bausparkassengesetz geregelt. Der wichtigste Verwendungszweck ist der Erwerb von Wohneigentum durch Bau oder Kauf einer Wohnung oder eines Hauses. Zulässige wohnungswirtschaftliche Verwendungen sind zum Beispiel auch deren Aus- und Umbauten, Modernisierungen, Umschuldungen und der Erwerb von Altenwohnrechten.

Soweit die Regelungen der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge der Bausparkasse Gestaltungsermessen einräumen, wird die Bausparkasse darauf achten, dass die Gleichbehandlung der Bausparer gewahrt wird und eine unterschiedliche Behandlung nur erfolgt, wenn hierfür sachgerechte Gründe vorliegen. Bei den Regelungen zu § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 3, § 11 Abs. 1 und § 13 Abs.1 wird die Bausparkasse die Entscheidungen basierend auf den gemäß § 5 Abs. 1 Alternative 1 des Bausparkassengesetzes festgelegten aufsichtsrechtlichen Grundsätzen und Kriterien treffen, die vorrangig der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Bausparkollektivs und der Einhaltung zwingender rechtlicher Vorgaben dienen. Bei der Ausübung ihres von diesen Regelungen eingeräumten Gestaltungsermessens kann die Bausparkasse ihre Zustimmung verweigern oder auch unter Auflagen erteilen, wenn beispielsweise der Bausparvertrag schon vor- oder zwischenfinanziert ist oder der Tarif im Neugeschäft nicht mehr angeboten wird.

Neben den Darlehenszinsen (§ 9) berechnet die Bausparkasse folgende Entgelte (Gebühren):

- **Abschlussgebühr in Höhe von 1,25 % in den Varianten BS5-SP, BS5-FI, BS5-FII und BS5-FIII sowie 1,6 % der Bausparsumme in der Variante BS5-SF (§ 1 Abs. 2)**

Unter bestimmten Voraussetzungen fallen an:
- Gebühren für besondere Dienstleistungen (§ 15)

Die einzelnen Tarifvarianten und ihre Merkmale können zusätzlich der Tabelle im Anhang entnommen werden.

Debeka Bausparkasse Aktiengesellschaft Sitz Koblenz am Rhein, Sitz: Koblenz, AmtsG Koblenz: HRB 1114, USt-IdNr.: DE148719996 | Vorstand: Dirk Botzem, Jörg Phlippen | Aufsichtsratsvorsitzender: Thomas Brahm

§ 1 Vertragsabschluss / Abschlussgebühr / Bausparsumme

(1) Die Bausparkasse bestätigt dem Bausparer unverzüglich die Annahme des Bausparantrages und den Vertragsbeginn. Die Bausparsumme soll ein Vielfaches von 1.000,- EUR und mindestens 12.000,- EUR betragen.

(2) Für die mit dem Abschluss des Bausparvertrages im Zusammenhang stehenden Aufwendungen einschließlich der Vermittlerprovision ist ein einmaliges Entgelt (Abschlussgebühr) von 1,25 % der Bausparsumme (in den Varianten BS5-SP, BS5-FI, BS5-FII und BS5-FIII) sowie 1,6 % der Bausparsumme in der Variante BS5-SF zu zahlen. Eingehende Zahlungen werden zunächst auf die Abschlussgebühr angerechnet. Die Abschlussgebühr wird nicht - auch nicht anteilig - zurückgezahlt oder herabgesetzt, wenn der Bausparvertrag gekündigt, die Bausparsumme ermäßigt oder das Bauspardarlehen nicht voll in Anspruch genommen wird.

(3) Der Bausparer wählt bei Vertragsschluss zwischen den Varianten BS5-SP, BS5-FI, BS5-FII und BS5-FIII und BS5-SF. Sie unterscheiden sich in der Höhe der Abschlussgebühr (§ 1 Abs. 2), in der Höhe der Guthabenverzinsung (§ 3 Abs. 1), in der Höhe der Bonusverzinsung (§ 3a), in den Anforderungen an das Mindestsparguthaben (§ 4 Abs. 2), in den Zuteilungsvoraussetzungen (§ 4), in der Höhe der Darlehensverzinsung (§ 9 Abs. 1), in der Höhe des Tilgungsbeitrages (§ 9), bei den Möglichkeiten des Wechsels der Tarifvarianten (§ 11 Abs. 6) sowie der Wahlzuteilung (§ 4 Abs. 3). Die Varianten BS5-SP und BS5-SF können nur bei Vertragsschluss gewählt werden, ein Wechsel in diese Varianten ist ausgeschlossen. Die Entscheidung für die Variante BS5-SF ist endgültig, ein Wechsel in eine andere Variante ausgeschlossen.

(4) Erreicht das Bausparguthaben die Bausparsumme, ist der Vertrag erfüllt. Auf Beträge, die die Bausparsumme übersteigen, finden diese Bedingungen keine Anwendung.

§ 2 Sparzahlungen

(1) Der monatliche Sparbeitrag (Regelsparbeitrag) beträgt 4 ‰ der Bausparsumme. Der Regelsparbeitrag kann ausschließlich monatlich geleistet werden. Eine nachträgliche Besparung ist ausgeschlossen.

(2) Die Bausparkasse kann die Annahme von Zahlungen, die den monatlichen Regelsparbeitrag übersteigen (Sonderzahlungen), von ihrer Zustimmung abhängig machen. Die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 3 Verzinsung des Bausparguthabens

(1) Das Bausparguthaben wird mit 0,10 % jährlich in den Varianten BS5-SP, BS5-FI, BS5-FII und BS5-FIII sowie 0,05 % jährlich in der Variante BS5-SF verzinst (Grundverzinsung).

(2) Die Zinsen werden dem Bausparguthaben jeweils am Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben, bei Auszahlung des Bausparguthabens zu diesem Zeitpunkt. Sie werden nicht gesondert ausgezahlt.

§ 3a Debeka-Bonus

(1) Nach einer Vertragslaufzeit von mindestens 7 Jahren seit Vertragsbeginn erhält der Bausparer nach Zuteilung (§ 4) in der Variante BS5-SP zusätzlich einen Debeka-Bonus auf die jährlichen Regelsparbeiträge, sofern er nach Zuteilung vollständig und in Textform auf das Bauspardarlehen verzichtet. Ein konkludenter Darlehensverzicht ist ausgeschlossen.

(2) Der Bonus wird auf die jährlich geleisteten Spareingänge gewährt. Berücksichtigt werden dabei Sparleistungen bis zur Höhe der jährlich zugelassenen Regelbesparung, Sonderzahlungen (§ 2 Abs. 2) werden nicht berücksichtigt. Wenn im Vorjahr der maximal prämienbegünstigte Betrag nicht ausgeschöpft wurde, ist eine Nachzahlung im Folgejahr nicht möglich. Ein Ausgleich zwischen den Kalenderjahren findet nicht statt.

Der Bonus wird nicht verzinst. Er wird jeweils am Jahresende für das folgende Kalenderjahr festgelegt. Der Debeka-Bonus endet mit der ersten Auszahlung des zugeteilten (§ 4) bzw. wieder bereitgestellten (§ 5) Bausparguthabens, spätestens jedoch nach Ablauf von 12 Vertragsjahren.

Die Höhe des Debeka-Bonus ist abhängig von der Umlaufrendite am 30. November des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres bzw. dem diesen vorangegangenen Bankarbeitstages (Stichtag). Unter Umlaufrendite ist die Rendite zu verstehen, die von der Deutschen Bundesbank unter Bezeichnung "Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen / Börsennotierte Bundeswertpapiere / Tageswerte" veröffentlicht wird. Der jeweilige an die Umlaufrendite gebundene Debeka-Bonus kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Bonus auf jährliche Spareingänge (max. jährlicher Regelsparbeitrag (4,8 % der Bausparsumme))

Umlaufrendite in %	Debeka-Bonus in %
< 0,75	-
≥ 0,75 ; < 1,00	0,50
≥ 1,00 ; < 1,50	1,75
≥ 1,50 ; < 2,00	4,00
≥ 2,00	5,00

(3) Der Debeka-Bonus wird bei Auszahlung des gesamten Bausparguthabens fällig und dem Bausparkonto zu diesem Zeitpunkt gutgeschrieben.

(4) Zur Erlangung des Debeka-Bonus dürfen seit Vertragsbeginn keine Vertragsänderungen (§ 11) erfolgt sein. Der Debeka-Bonus entfällt zudem im Falle einer Abtretung oder Verpfändung des Bausparvertrages (§ 12).

§ 4 Zuteilung des Bausparvertrages / Wahlzuteilung

(1) Die Zuteilung des Bausparvertrages ist eine Voraussetzung für die Auszahlung der Bausparsumme. Sie wird dem Bausparer mit der Aufforderung mitgeteilt zu erklären, ob er die Rechte aus der Zuteilung wahrnimmt (Zuteilungsannahme).

(2) Die Bausparkasse nimmt Zuteilungen jeweils am Letzten eines jeden Monats vor (Zuteilungstermin). Um die zuzuteilenden Bausparverträge zu ermitteln, geht die Bausparkasse wie folgt vor:

a) Den Zuteilungsterminen wird der jeweils letzte Kalendertag des Vormonats als Bewertungsstichtag zugeordnet.

b) An den Bewertungsstichtagen wird jeweils die Bewertungszahl als Maß für die Sparleistung des Bausparers ermittelt. Die Bewertungszahl wächst von Stichtag zu Stichtag. Bei der Errechnung des Bewertungszahlzuwachses werden jeweils der Kontostand am vorausgehenden Monatsletzten, die Umsätze im laufenden Monat sowie deren Wertstellung wie folgt berücksichtigt:

   Die Höhe des Sparguthabens zum letzten Stichtag wird durch 12 und ein Tausendstel der Bausparsumme geteilt. Jeder Umsatz des laufenden Monats wird mit der Differenz zwischen dem 30. des Monats und dem Ka-

lendertag der jeweiligen Wertstellung multipliziert und durch 360 sowie ein Tausendstel der Bausparsumme geteilt.

c) Für Zuteilungen können nur die Bausparverträge berücksichtigt werden, bei denen am zugehörigen Bewertungsstichtag das Bausparguthaben des Vertrages mindestens 40 % der Bausparsumme (Mindestsparguthaben) in den Varianten BS5-SP, BS5-FI, BS5-FII und BS5-FIII sowie mindestens 45 % der Bausparsumme in der Variante BS5-SF erreicht hat und die Bewertungszahl mindestens 1.200 (Mindestbewertungszahl) beträgt. Die bis zum Bewertungsstichtag angefallenen, aber im Bausparguthaben noch nicht enthaltenen Zinsen werden bei der Ermittlung des Mindestsparguthabens wie bereits gutgeschriebene Zinsen berücksichtigt.

Von diesen Bausparverträgen werden zu einem bestimmten Zuteilungstermin nur dann alle Bausparverträge zugeteilt, wenn die für die Zuteilung verfügbaren Mittel dazu ausreichen. Die Bausparkasse errechnet aus den für die Zuteilung verfügbaren Mitteln für jeden Zuteilungstermin eine Zielbewertungszahl. Dies ist die niedrigste Bewertungszahl, die zur Zuteilung ausreicht.

(3) In den Varianten BS5-FI, BS5-FII sowie BS5-FIII kann der Bausparer abweichend von Absatz 2 eine frühere Zuteilung (Wahlzuteilung), welche mit einem höheren Tilgungsbeitrag verbunden ist, beantragen, wenn er dies in Textform erklärt und zum Zeitpunkt der Beantragung folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Seit Abschluss des Bausparvertrages ist eine Laufzeit von 2 Jahren vergangen.

b) Das Bausparguthaben hat mindestens 25 % der Bausparsumme erreicht.

c) Die nach Maßgabe des Absatz 2 Buchstabe b berechnete Bewertungszahl beträgt mindestens 500.

Die Bausparkasse kann die Gewährung der Wahlzuteilung von ihrer Zustimmung, die sie mit Auflagen verbinden kann, abhängig machen. Die Zuteilung erfolgt 3 Monate, nachdem die Bausparkasse ihre Zustimmung erteilt hat.

§ 5 Widerruf und Nichtannahme der Zuteilung; Vertragsfortsetzung

(1) Der Bausparer kann die Annahme der Zuteilung nach erfolgter Zuteilung nicht mehr widerrufen.

(2) Nimmt der Bausparer die Zuteilung nicht an oder wird die Annahme der Zuteilung noch vor Zuteilung widerrufen, wird der Vertrag fortgesetzt.

(3) Setzt der Bausparer seinen Vertrag fort, kann er seine Rechte aus der Zuteilung jederzeit wieder geltend machen. In diesem Fall ist der Bausparvertrag bei dem Zuteilungstermin, der dem Ablauf von drei Monaten nach Eingang seiner Erklärung folgt, vorrangig zu berücksichtigen.

(4) Nimmt der Bausparer die Wahlzuteilung nach § 4 Abs. 3 nicht fristgemäß an, wird die Annahme der Zuteilung widerrufen oder erteilt die Bausparkasse keine Zustimmung, wird der Vertrag in der Sparphase weitergeführt.

§ 6 Annahme der Zuteilung; Bauspardarlehensgewährung

(1) Mit Annahme der Zuteilung kann der Bausparer über das Bausparguthaben jederzeit, über das Bauspardarlehen nach Erfüllung der Voraussetzungen des § 7, gegebenenfalls entsprechend dem Baufortschritt, verfügen. Das Bausparguthaben wird im Rahmen der Zuteilung vollständig ausgezahlt. Mit der - auch teilweisen - Auszahlung des Bausparguthabens aus dem zugeteilten Bausparvertrag entfällt das Recht, den Bausparvertrag weiter zu besparen. Das Recht zu einem Wechsel der Tarifvariante (§ 11 Abs. 6) entfällt mit Annahme der Zuteilung. Die Höhe des Bauspardarlehens errechnet sich aus dem Unterschied zwischen Bausparsumme und Bausparguthaben. Die Bausparkasse ist zur Gewährung eines Bauspardarlehens, das weniger als 1.000,- EUR beträgt, nicht verpflichtet.

(2) Im Falle der Wahlzuteilung (§ 4 Abs. 3) erfolgt die Auszahlung des gesamten Bausparguthabens unmittelbar nach Zuteilung.

(3) Hat der Bausparer das Darlehen innerhalb von zwei Jahren nach Annahme der Zuteilung nicht oder nur teilweise abgerufen, wird ihm die Bausparkasse eine letzte Frist von 6 Monaten für den Abruf des Darlehens setzen. Ist auch nach Ablauf dieser Frist das Darlehen nicht voll abgerufen, ist die Bausparkasse zu einer Auszahlung nicht verpflichtet, es sei denn, der Bausparer hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Die Bausparkasse wird den Bausparer bei Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hinweisen. In diesem Fall wird in der Variante BS5-SP ein Debeka-Bonus nach Maßgabe von § 3a nicht gewährt.

(4) Ein Bauspardarlehen an einen Verbraucher wird in der Regel als Immobiliar-Verbraucherdarlehen, andernfalls als Allgemein-Verbraucherdarlehen gewährt. Wenn das Darlehen durch ein Grundpfandrecht oder eine Reallast besichert ist oder für den Erwerb oder die Erhaltung von Eigentumsrechten an Grundstücken, an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten bestimmt ist, handelt es sich um ein Immobiliar-Verbraucherdarlehen. Andernfalls ist es ein Allgemein-Verbraucherdarlehen. Für beide Darlehensarten gelten jeweils unterschiedliche Regelungen.

§ 7 Darlehensvoraussetzungen / Sicherheiten

(1) Die Bausparkasse hat einen Anspruch auf die Bestellung ausreichender Sicherheiten für ihre Forderungen aus dem Bauspardarlehen. In der Regel sind die Forderungen durch ein Grundpfandrecht an einem überwiegend Wohnzwecken dienenden inländischen Pfandobjekt zu sichern. Die Sicherung an einem Pfandobjekt in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ist mit Zustimmung der Bausparkasse möglich.

(2) Das Bauspardarlehen darf zusammen mit vor- oder gleichrangigen Belastungen 80 % des von der Bausparkasse festgesetzten Beleihungswertes nicht übersteigen. Bei der Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum darf die Bausparkasse Beleihungen bis zum Beleihungswert vornehmen.

(3) Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Der Abschluss einer Gebäudeversicherung gegen die Risiken Feuer, Sturm, Hagel und Leitungswasser und bei Bedarf gegen weitere Elementarschäden zum gleitenden Neuwert ist nachzuweisen.

(4) Unabhängig von der Sicherung sind die Kreditwürdigkeit und insbesondere der Nachweis, dass die Tilgungsbeiträge (§ 9 Abs. 2) ohne Gefährdung sonstiger Verpflichtungen erbracht werden können, Voraussetzung für die Darlehensgewährung.

(5) Der Darlehensnehmer ist auf Anforderung der Bausparkasse verpflichtet, ausreichende und angemessene Informationen zu Einkommen, Ausgaben und anderen finanziellen und wirtschaftlichen Umständen, anhand derer die Bausparkasse die Kreditwürdigkeitsprüfung vornehmen kann, zur Verfügung zu stellen. Dabei ist der Darlehensnehmer verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und die angeforderten Unterlagen für die Kreditwürdigkeitsprüfung vollständig beizubringen.

(6) Die Bausparkasse kann für ihre persönlichen und dinglichen Ansprüche die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung verlangen.

(7) Gehen dem Grundpfandrecht der Bausparkasse Grundpfandrechte Dritter im Range vor oder haben Grundpfandrechte Dritter den gleichen Rang wie das Grundpfandrecht der Bausparkasse, kann sie verlangen, dass

- der Grundstückseigentümer seine Ansprüche gegen vor- oder gleichrangige Grundschuldgläubiger auf Rückgewähr der Grundschuld (Anspruch auf Löschung oder Rückabtretung der Grundschuld, Verzicht auf die Grundschuld sowie Zuteilung eines etwaigen Mehrerlöses in der Zwangsversteigerung) an sie abtritt und
- vor- oder gleichrangige Grundschuldgläubiger erklären, die zu ihrer Sicherheit dienenden Grundschulden nur für bereits ausgezahlte Darlehen in Anspruch zu nehmen (Einmalvalutierungserklärung).

(8) Ist der Bausparer verheiratet oder lebt er in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, kann die Bausparkasse verlangen, dass der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner des Bausparers als Gesamtschuldner beitritt. Dies gilt nicht, wenn die Mitverpflichtung des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nicht gerechtfertigt ist.

(9) Weitere Darlehensbedingungen werden bei Abschluss des Bauspardarlehensvertrages vereinbart.

§ 8 Risikolebensversicherung

entfällt

§ 9 Verzinsung und Tilgung des Bauspardarlehens

(1) Der gebundene Sollzinssatz für das Bauspardarlehen (Darlehensschuld) in der Variante BS5-SP beträgt 2,55 % jährlich, in der Variante BS5-FI 1,40 % jährlich, in der Variante BS5-FII 1,90 % jährlich, in der Variante BS5-FIII 2,35 % jährlich sowie in der Variante BS5-SF 2,25 % jährlich. Der jeweilige effektive Jahreszins nach der Preisangabenverordnung (PAngV) ist in Absatz 2 angegeben.

Die Bausparkasse berechnet die Zinsen monatlich auf der Grundlage taggenauer Verrechnung aller Zahlungseingänge und Belastungen. Die Zinsen sind jeweils am Monatsende fällig. Die Höhe des Tilgungsbeitrages ist abhängig von der gewählten Tarifvariante und einer eventuellen Wahlzuteilung. Sie ergibt sich aus der Tabelle im Anhang.

(2) Zur Verzinsung und Tilgung der Darlehensschuld hat der Bausparer monatlich Zahlungen (Tilgungsbeiträge) zu leisten. Die Tilgungsbeiträge sind so zu entrichten, dass sie jeweils am letzten Geschäftstag des Kalendermonats kostenfrei bei der Bausparkasse eingegangen sind.

Die Höhe bestimmt sich nach der Bewertungszahl des Bausparvertrages an dem zugehörigen Stichtag (§ 4 Abs. 2), aufgerundet auf volle EUR. Die Zinsraten in den jeweiligen Tarifen sind der Tabelle 1 im Falle der Regelzuteilung und Tabelle 2 im Falle der Wahlzuteilung zu entnehmen.

Tabelle 1

BS5-SF			
BWZ	Tilgungsbeitrag		Effektiver Jahreszins gem. PAngV (ab Zuteilung)
	je 1.000 EUR Bausparsumme	jedoch höchstens (in Prozent des Anfangsdarlehens)	
1.200 - 1.599	6,00 EUR	1,09 %	2,68 %
1.600 - 1.999	4,50 EUR	0,81 %	2,57 %
2.000 - 2.399	4,00 EUR	0,72 %	2,53 %
2.400 und mehr	3,50 EUR	0,63 %	2,50 %

BS5-SP			
BWZ	Tilgungsbeitrag		Effektiver Jahreszins gem. PAngV (ab Zuteilung)
	je 1.000 EUR Bausparsumme	jedoch höchstens (in Prozent des Anfangsdarlehens)	
1.200 - 1.599	6,50 EUR	1,08 %	2,89 %
1.600 - 1.999	5,50 EUR	0,91 %	2,84 %
2.000 - 2.399	4,50 EUR	0,75 %	2,79 %
2.400 und mehr	4,00 EUR	0,66 %	2,76 %

BS5-FI			
BWZ	Tilgungsbeitrag		Effektiver Jahreszins gem. PAngV (ab Zuteilung)
	je 1.000 EUR Bausparsumme	jedoch höchstens (in Prozent des Anfangsdarlehens)	
1.200 - 1.599	13,50 EUR	2,25 %	2,07 %
1.600 - 1.999	10,50 EUR	1,75 %	1,93 %
2.000 - 2.399	8,50 EUR	1,41 %	1,83 %
2.400 und mehr	7,00 EUR	1,16 %	1,75 %

BS5-FII			
BWZ	Tilgungsbeitrag		Effektiver Jahreszins gem. PAngV (ab Zuteilung)
	je 1.000 EUR Bausparsumme	jedoch höchstens (in Prozent des Anfangsdarlehens)	
1.200 - 1.599	10,00 EUR	1,66 %	2,41 %
1.600 - 1.999	8,00 EUR	1,33 %	2,31 %
2.000 - 2.399	6,50 EUR	1,08 %	2,23 %
2.400 und mehr	5,50 EUR	0,91 %	2,18 %

BS5-FIII			
BWZ	Tilgungsbeitrag		Effektiver Jahreszins gem. PAngV (ab Zuteilung)
	je 1.000 EUR Bausparsumme	jedoch höchstens (in Prozent des Anfangsdarlehens)	
1.200 - 1.599	6,50 EUR	1,08 %	2,69 %
1.600 - 1.999	5,50 EUR	0,91 %	2,64 %
2.000 - 2.399	4,50 EUR	0,75 %	2,59 %
2.400 und mehr	4,00 EUR	0,66 %	2,56 %

Tabelle 2

BS5-FI			
BWZ	Tilgungsbeitrag		Effektiver Jahreszins gem. PAngV (ab Zuteilung)
	je 1.000 EUR Bausparsumme	jedoch höchstens (in Prozent des Anfangsdarlehens)	
500	52,50 EUR	7,00 %	3,42%
600	43,50 EUR	5,80 %	3,09 %
700	37,00 EUR	4,93 %	2,85 %
800	32,50 EUR	4,33 %	2,68 %
900	28,50 EUR	3,80 %	2,53 %
1000	26,50 EUR	3,53 %	2,45 %
1100	24,00 EUR	3,20 %	2,35 %
1200	22,00 EUR	2,93 %	2,28 %
1600	16,50 EUR	2,20 %	2,06 %
2000	13,50 EUR	1,80 %	1,94 %
2400	11,50 EUR	1,53 %	1,86 %

BS5-FII			
BWZ	Tilgungsbeitrag		Effektiver Jahreszins gem. PAngV (ab Zuteilung)
	je 1.000 EUR Bausparsumme	jedoch höchstens (in Prozent des Anfangsdarlehens)	
500	38,00 EUR	5,06 %	3,40 %
600	32,00 EUR	4,26 %	3,17 %
700	27,50 EUR	3,66 %	3,00 %
800	24,00 EUR	3,20 %	2,86 %
900	21,00 EUR	2,80 %	2,74 %
1000	19,50 EUR	2,60 %	2,69 %
1100	18,00 EUR	2,40 %	2,63 %
1200	16,50 EUR	2,20 %	2,57 %
1600	12,50 EUR	1,66 %	2,41 %
2000	10,00 EUR	1,33 %	2,31 %
2400	8,50 EUR	1,13 %	2,25 %

BS5-FIII			
BWZ	Tilgungsbeitrag		Effektiver Jahreszins gem. PAngV (ab Zuteilung)
	je 1.000 EUR Bausparsumme	jedoch höchstens (in Prozent des Anfangsdarlehens)	
500	25,00 EUR	3,33 %	3,36 %
600	21,00 EUR	2,80 %	3,20 %
700	18,00 EUR	2,40 %	3,08 %
800	16,00 EUR	2,13 %	3,00 %
900	14,00 EUR	1,86 %	2,92 %
1000	13,00 EUR	1,73 %	2,88 %
1100	12,00 EUR	1,60 %	2,84 %
1200	11,00 EUR	1,46 %	2,80 %
1600	8,50 EUR	1,13 %	2,70 %
2000	7,00 EUR	0,93 %	2,64 %
2400	6,00 EUR	0,80 %	2,60 %

Im Falle einer grundpfandrechtlichen Sicherung des Bauspardarlehens können Eintragungskosten anfallen. Diese sind im angegebenen effektiven Jahreszins nicht berücksichtigt.

Der Tilgungsbeitrag beträgt mindestens 12,- EUR.

Macht der Bausparer seine Rechte aus der Zuteilung nach Vertragsfortsetzung (§ 5) wieder geltend, so richtet sich der Tilgungsbeitrag nach der Bewertungszahl, die an dem der gewünschten Zuteilungsperiode zugehörigen Bewertungsstichtag erreicht wurde.

Durch die fortschreitende Tilgung der Darlehensschuld verringern sich die in den Tilgungsbeiträgen enthaltenen Zinsbeträge zugunsten der Tilgung.

(3) Entgelte (Gebühren), Auslagen und gegebenenfalls Versicherungsbeiträge werden der Darlehensschuld zugeschlagen und wie diese verzinst und getilgt.

(4) Der erste Tilgungsbeitrag ist im ersten Monat nach vollständiger Auszahlung des Bauspardarlehens, bei Teilauszahlung spätestens im siebten Monat nach der ersten Teilauszahlung, zu zahlen. Die Bausparkasse teilt dem Bausparer die Fälligkeit des ersten Tilgungsbeitrages mit.

(5) Der Bausparer ist berechtigt, jederzeit Sondertilgungen zu leisten. Zahlt der Bausparer 20 % des Restdarlehens oder mehr in einem Betrag, mindestens aber 1.000,- EUR als Sondertilgung zurück, so kann er verlangen, dass der Tilgungsbeitrag im Verhältnis des neuen zum bisherigen Restdarlehen herabgesetzt wird.

§ 10 Kündigung des Bauspardarlehens durch die Bausparkasse

Die Bausparkasse kann das Bauspardarlehen in den gesetzlich geregelten Fällen zur sofortigen Rückzahlung kündigen, insbesondere wenn

a) bei einem Immobiliar-Verbraucherdarlehensvertrag der Bausparer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mindestens 2,5 % des Nennbetrags des Darlehens in Verzug ist und die Bausparkasse dem Bausparer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange;

b) bei einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag der Bausparer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise mit mindestens 10 % oder bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren mit mindestens 5 % des Nennbetrags des Darlehens in Verzug ist und die Bausparkasse dem Bausparer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange;

c) in den Vermögensverhältnissen des Bausparers/Mitverpflichteten oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheit, gefährdet wird. Die Bausparkasse kann in diesen Fällen den Darlehensvertrag vor Auszahlung des Darlehens stets, nach Auszahlung nur in der Regel fristlos kündigen.

Das Recht der Bausparkasse, das Bauspardarlehen aus wichtigem Grund zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise dann vor, wenn der Bausparer für die Darlehensgewährung wesentliche Angaben vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig erteilt oder vorenthalten hat.

§ 11 Teilung, Zusammenlegung, Ermäßigung, Erhöhung von Bausparverträgen und Wechsel der Tarifvarianten

(1) Teilungen, Zusammenlegungen, Ermäßigungen oder Erhöhungen von Bausparverträgen sowie Wechsel der Tarifvarianten bedürfen als Vertragsänderungen der Zustimmung der Bausparkasse, die sie mit Auflagen verbinden kann. Bei einer Vertragsänderung wird die Bewertungszahl (§ 4 Abs. 2) zum nächsten Stichtag neu berechnet. Geänderte Verträge müssen die Voraussetzungen des § 4 erfüllen und können frühestens nach Ablauf von 3 Monaten nach Vertragsänderung zugeteilt werden. Vertragsänderungen in der Variante BS5-SP führen zum Verlust des Debeka-Bonus (§ 3a)

Für die einzelnen Vertragsänderungen gilt insbesondere Folgendes:

(2) Bei einer **Teilung** werden Bausparsumme und Bausparguthaben nach Wahl des Bausparers auf neu gebildete Verträge aufgeteilt. Eine Unterschreitung der Mindestbausparsumme (§ 1 Abs. 1) der neu gebildeten Verträge ist nicht möglich. Die Bewertungszahl (§ 4 Abs. 2b) wird neu berechnet.

(3) Bei einer **Zusammenlegung** werden Bausparsummen und Bausparguthaben mehrerer Verträge der gleichen Tarifvariante zu einem Vertrag zusammengefasst, der den Vertragsbeginn des ältesten der zusammengefassten Verträge erhält. Nach der Zusammenlegung ist die Bewertungszahl gleich dem mit den Bausparsummen der Einzelverträge gewogenen Mittel der erreichten Bewertungszahlen.

(4) Bei einer **Ermäßigung** der Bausparsumme wird die erreichte Bewertungszahl (§ 4 Abs. 2b) im Verhältnis der bisherigen zu der neuen Bausparsumme heraufgesetzt. Eine Ermäßigung kann nur in Schritten von 1.000,- EUR Bausparsumme durchgeführt werden. Eine Unterschreitung der Mindestbausparsumme (§ 1 Abs. 1) der neu gebildeten Verträge ist nicht möglich.

(5) Bei einer **Erhöhung** wird eine Abschlussgebühr in Höhe von 1,25 % (in den Varianten BS5-SP, BS5-FI, BS5-FII und BS5-FIII) sowie 1,6 % (in der Variante BS5-SF) des Betrages um den die Bausparsumme erhöht wird, berechnet und dem Bausparkonto belastet.

Die erreichte Bewertungszahl (§ 4 Abs. 2b) wird im Verhältnis der bisherigen zu der neuen Bausparsumme herabgesetzt. Eine Erhöhung kann nur in Schritten von 1.000,- EUR Bausparsumme durchgeführt werden.

(6) Bei einem **Wechsel der Tarifvarianten**, gilt Folgendes:

a) Die Wechselmöglichkeiten sind in § 1 Abs. 3 sowie in der beigefügten Tabelle im Anhang dargelegt. Diese bestehen bis zum Zeitpunkt der Annahme der Zuteilung oder der Erklärung des Darlehensverzichts.

b) Ein Wechsel aus den Varianten BS5-SP, BS5-FI und BS5-FII in die Variante BS5-FIII ist ohne Zustimmung der Bausparkasse möglich.

c) Bei einem Wechsel aus der Variante BS5-SP in die Varianten BS5-FI, BS5-FII und BS5-FIII besteht kein Anspruch auf einen Debeka-Bonus (§ 3a).

d) Ein Wechsel in die Varianten BS5-SP und BS5-SF sowie aus der Variante BS5-SF ist ausgeschlossen.

§ 12 Vertragsübertragung, Abtretung und Verpfändung

Der Bausparer kann sein Kündigungsrecht und den Anspruch auf Rückzahlung des Bausparguthabens abtreten oder verpfänden.

§ 13 Kündigung des Bausparvertrages

(1) Der Bausparer kann den Bausparvertrag jederzeit kündigen. Er kann die Rückzahlung seines Bausparguthabens frühestens zum Ende des 3. Monats nach Eingang seiner Kündigung verlangen. Auf Wunsch des Bausparers zahlt die Bausparkasse das Guthaben vorzeitig unter Einbehalt eines Diskonts von 1,5 % aus.

Zur Sicherung von möglichst gleichmäßigen und kurzen Sparzeiten bis zur Zuteilung der Bausparverträge gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 des Bausparkassengesetzes kann die Bausparkasse die Rückzahlung der Bausparguthaben der von Bausparern gekündigten Verträge nach Maßgabe der folgenden Regelungen auf spätere Zuteilungstermine verschieben. Reichen nach Bestätigung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers zu einem Bewertungsstichtag (§ 4 Abs. 2a) 25 Prozent der für die Zuteilung verfügbaren Mittel nicht für die Rückzahlung der gesamten Bausparguthaben der gekündigten Bausparverträge aus, erfolgt die Rückzahlung in der Reihenfolge der eingegangenen Kündigungen, sofern die Fristen nach Abs. 1 S. 2 und 3 nicht eingehalten werden. Die Rückzahlung der restlichen Guthaben wird in diesem Fall auf den jeweils nächsten Zuteilungstermin verschoben. Der Wirtschaftsprüfer prüft, ob am jeweils nächsten Bewertungsstichtag ausreichende für die Zuteilung verfügbare Mittel vorhanden sind, die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Ist unter Berücksichtigung der Reihenfolge der eingegangenen Kündigungen zu einem Bewertungsstichtag eine Rückzahlung in einem Betrag 3 Monate nach dem Zeitpunkt nicht möglich, zu dem der Bausparer gemäß Abs. 1 Satz 2 die Auszahlung hätte frühestens verlangen können, so zahlt die Bausparkasse die betreffenden Bausparguthaben anteilmäßig in Teilbeträgen zurück. Dabei sind verbleibende Restguthaben von weniger als 50 EUR jeweils in einem Betrag zurückzuzahlen.

(2) Die Bausparkasse kann den Bausparvertrag neben den gesetzlich geregelten Fällen bei Vorliegen folgender Voraussetzungen kündigen:

a) Hat der Bausparer sechs Regelsparbeiträge (unter Anrechnung von Sonderzahlungen) nicht geleistet und ist er der schriftlichen Aufforderung der Bausparkasse zur Nachzahlung länger als zwei Monate nicht nachgekommen, kann die Bausparkasse den Bausparvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen.

b) Hat das Bausparguthaben die Bausparsumme erreicht, kann die Bausparkasse den Bausparvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen.

c) Ist die Bausparkasse gemäß § 6 Abs. 1 oder Abs. 3 zur Gewährung eines Bauspardarlehens nicht mehr verpflichtet, kann sie den Bausparvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen.

§ 14 Kontoführung

(1) Das Bausparkonto wird als Kontokorrentkonto geführt, d. h., sämtliche für den Bausparer bestimmte Geldeingänge werden dem Bausparkonto gutgeschrieben, sämtliche den Bausparer betreffende Auszahlungen, Zinsen, Entgelte (Gebühren), Auslagen und sonstige ihm zu berechnende Beträge werden dem Bausparkonto belastet.

(2) Die Bausparkasse schließt die Konten zum Schluss eines Kalenderjahres ab. Sie übersendet dem Bausparer in den ersten zwei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres einen Kontoauszug mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass dieser als anerkannt gilt, wenn der Bausparer nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang in Textform Widerspruch erhebt. Dieses Anerkenntnis bezieht sich auch auf sämtliche im Kontoauszug ausgewiesenen Einzelbuchungen.

(3) Bei mehreren Vertragsinhabern sind nur alle Vertragsinhaber gemeinsam zu Verfügungen berechtigt.

§ 15 Entgelte, Auslagen

(1) Die Bausparkasse berechnet dem Bausparer für besondere, über den regelmäßigen Vertragsablauf hinausgehende Leistungen Entgelte/Gebühren nach Maßgabe ihrer Gebührentabelle in der jeweils gültigen Fassung. Die Bausparkasse stellt die Gebührentabelle dem Bausparer auf Anforderung zur Verfügung.

(2) Erbringt die Bausparkasse im Auftrag des Bausparers oder in dessen mutmaßlichem Interesse Leistungen, die nicht in der Gebührentabelle enthalten sind und die nach den Umständen zu urteilen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann sie dem Bausparer hierfür im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen ein angemessenes Entgelt in Rechnung stellen.

(3) Die Ansprüche der Bausparkasse auf Aufwendungsersatz richten sich nach den gesetzlichen Grundlagen.

(4) Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bausparkasse kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie allein im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bausparkasse kein Entgelt verlangen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

§ 16 Aufrechnung, Zurückbehaltung

(1) Der Bausparer ist zu einer Aufrechnung nur befugt, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

(2) Die Bausparkasse kann ihr obliegende Leistungen an den Bausparer wegen eigener Ansprüche aus ihrer Geschäftsverbindung zurückhalten, auch wenn diese nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.

§ 17 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Bausparers

(1) Nach dem Tod des Bausparers sind der Bausparkasse zur Klärung der Verfügungsberechtigung ein Erbschein, ein Testamentsvollstreckerzeugnis oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Bausparkasse in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

(2) Die Bausparkasse darf denjenigen, der ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorlegt und der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bausparkasse bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

§ 18 Sicherung der Bauspareinlagen / Vereinfachte Abwicklung

(1) Durch die Zugehörigkeit der Bausparkasse zu der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH sind die Bauspareinlagen einschließlich Zinsen in gesetzlicher Höhe gesichert. Sofern Einlagen ausnahmsweise gesetzlich vom Schutz ausgeschlossen sind, wird der Bausparer hierüber gemäß den gesetzlichen Vorgaben informiert.

(2) Stellt die Bausparkasse den Geschäftsbetrieb ein, können die Bausparverträge mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vereinfacht abgewickelt werden. Bei einer vereinfachten Abwicklung leisten die Bausparer keine Sparzahlungen nach § 2 mehr. Zuteilungen nach § 4 und weitere Darlehensauszahlungen nach § 6 finden nicht mehr statt. Die Bausparguthaben werden entsprechend den verfügbaren Mitteln zurückgezahlt. Dabei werden alle Bausparer gleichberechtigt nach dem Verhältnis ihrer Forderungen befriedigt.

§ 19 Bedingungsänderungen

(1) Änderungen der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge werden dem Bausparer in Textform unter deutlicher Hervorhebung bekanntgegeben. Änderungen können auch auf elektronischem Kommunikationsweg übermittelt werden, wenn diese Form im Rahmen der Geschäftsbeziehung vereinbart worden ist.

(2) Ohne Einverständnis des Bausparers, aber mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht können die Bestimmungen der §§ 2 bis 7, 9 bis 13 und 18 Abs. 2 mit Wirkung für bestehende Verträge geändert werden.

(3) Änderungen der übrigen Bestimmungen bedürfen des Einverständnisses des Bausparers.

a) Betrifft die Änderung § 14 Abs. 2 oder 3, die §§ 16, 17, 18 Abs. 1, 20 oder die Präambel, gilt die Zustimmung als erteilt, wenn der Bausparer der Änderung nicht binnen zwei Monaten nach Zugang einer Mitteilung nach Abs. 1 in Textform widerspricht und bei Beginn der Frist auf die Bedeutung des unterlassenen Widerspruchs hingewiesen wurde.

b) Betrifft die Änderung die §§ 1, 14 Abs. 1, 15 oder 19, gilt die Zustimmung unter den Voraussetzungen des Abs. 3a) als erteilt, wenn

aa) die Bausparbedingungen an nach Abschluss des Vertrags geänderte gesetzliche Regelungen angepasst werden, oder

bb) die Bausparbedingungen an nach Abschluss des Vertrags ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung angepasst werden, oder

cc) die Änderung für den Bausparer lediglich rechtlich vorteilhaft ist, oder

dd) die Änderung lediglich redaktionellen Zwecken dient und keine inhaltlichen Auswirkungen hat.

§ 20 Außergerichtliche Streitbeilegung

In Beschwerdefällen haben Sie die Möglichkeit, sich an die zuständige Schlichtungsstelle des Verbands der privaten Bausparkassen e.V. zu wenden. Die Debeka Bausparkasse AG nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Schlichtungsstelle der Privaten Bausparkassen e.V.
Postfach 30 30 79
10730 Berlin
www.schlichtungsstelle-bausparen.de

Sie haben außerdem die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzulegen.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Postfach 12 53
53002 Bonn
www.bafin.de

Anhang: Konditionenübersicht

	Tarif BS5				
	BS5-SF	**BS5-SP**	**BS5-FI**	**BS5-FII**	**BS5-FIII**
Mindestguthaben in % der Bausparsumme					
ohne Wahlzuteilung	45 %	40 %	40 %	40 %	40 %
mit Wahlzuteilung	-	-	25 %	25 %	25 %
Regelsparbeitrag monatlich in ‰ der Bausparsumme	4 ‰	4 ‰	4 ‰	4 ‰	4 ‰
Abschlussgebühr in % der Bausparsumme	1,6 %	1,25 %	1,25 %	1,25 %	1,25 %
Guthabenzins jährlich in %	0,05 %	0,10 %	0,10 %	0,10 %	0,10 %
Debeka-Bonus	-	ja (abhängig von Umlaufrendite)	-	-	-
Darlehenszins					
gebundener Sollzins in % p.a.	2,25 %	2,55 %	1,40 %	1,90 %	2,35 %
effektiver Jahreszins ab Zuteilung in % p.a.	2,68 %	2,89 %	2,07 %	2,41 %	2,69 %
Wahlzuteilung	-	-	ja	ja	ja
Wechselmöglichkeit					
in die Variante	nein	nein	ja	ja	ja
aus der Variante	nein	ja	ja	ja	ja
Entgelte und Gebühren werden nach Maßgabe des § 15 erhoben.					